

**Vorbehaltlich der Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
sowie der Genehmigung und Bekanntmachung durch den Präsidenten
der Technischen Universität München**

Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version

**Fachprüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang Berufliche Bildung
Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft
an der Technischen Universität München**

Vom 13. März 2020

**Lesbare Fassung
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom XX.XX.XXXX**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
- § 37 a Zusätzliche Nachweise im Unterrichtsfach Sport
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 44 a Regelungen für Prüfungen in den an der Ludwig-Maximilians-Universität München zu studierenden Unterrichtsfächern
- § 45 Studienleistungen
- § 45 a Multiple-Choice-Verfahren
- § 46 Master's Thesis
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 49 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsmodule

Anlage 2: Eignungsverfahren

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) ¹Die Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) für den Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Education“ („M.Ed.“) verliehen. ²Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) ¹Eine Aufnahme des Masterstudiengangs Berufliche Bildung Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft an der Technischen Universität München ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich. ²Empfohlener Studienbeginn ist Wintersemester. ³Falls der Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft zum Sommersemester begonnen wird, haben die Studierenden entsprechende Umstellungen im Studienplan vorzunehmen.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Credits im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 90 Credits (für den Bereich Sozial- und Bildungswissenschaften 20 - 22 Semesterwochenstunden, für den Bereich berufliche Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft 15 Semesterwochenstunden und je nach gewähltem Unterrichtsfach 20 - 37 Semesterwochenstunden zuzüglich eines dreiwöchigen Schulpraktikums (Blockpraktikum) in der vorlesungsfreien Zeit), verteilt auf drei Semester. ²Hinzu kommen maximal sechs Monate für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46 (30 Credits). ³Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- bzw. Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft beträgt damit mindestens 120 Credits. ⁴Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft wird nachgewiesen durch
1. einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen mindestens sechssemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in dem Studiengang Berufliche Bildung in der entsprechenden Fächerkombination oder vergleichbaren Studiengängen,
 2. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2,
 3. das Bestehen der Eignungsprüfung für das Fach Sport gemäß Art. 44 Abs. 3 BayHSchG, sofern der Nachweis nicht bereits vor Aufnahme des grundständigen Studiengangs erbracht wurde
 4. sowie für das Unterrichtsfach Englisch die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren gemäß der Satzung über die Eignungsfeststellung für das Fach Englisch im Studium für das Lehramt an der Ludwig-Maximilians-Universität München in der jeweils gültigen Fassung, sofern der Nachweis nicht bereits vor Aufnahme des grundständigen Studiengangs erbracht wurde.

- (2) Ein qualifizierter Hochschulabschluss im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in dem wissenschaftlich orientierten einschlägigen, in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengang der TUM oder mit einem vergleichbaren Abschluss erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.
- (3) ¹Zur Feststellung nach Abs. 2 werden die Pflichtmodule des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft herangezogen. ²Fehlen zu dieser Feststellung Prüfungsleistungen, so kann die Auswahlkommission zum Eignungsverfahren nach Anlage 2 Nr. 3 fordern, dass zum Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 diese Prüfungen als zusätzliche Grundlagenprüfungen gemäß Anlage 2 Nr. 5.1.3 abzulegen sind. ³Die Studienbewerber und Studienbewerberinnen sind hierüber nach Sichtung der Unterlagen im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens zu informieren.

§ 37

Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Das Studium besteht aus drei Studienbereichen: der beruflichen Fachrichtung (Erstfach), dem Unterrichtsfach (Zweifach) einschließlich der jeweiligen Fachdidaktiken und den Sozial- und Bildungswissenschaften.
- (3) ¹Die berufliche Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft kann mit einem der folgenden Unterrichtsfächer kombiniert werden: Deutsch, Englisch, Religionslehre (kath./ev.), Politik und Gesellschaft, Sport, Berufssprache Deutsch. ²Im Rahmen des Masterstudiums sind in der beruflichen Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft 18 Credits (6 Credits in der Fachwissenschaft und 12 Credits in der Fachdidaktik), im Unterrichtsfach 44 Credits (32 Credits in der Fachwissenschaft und 12 Credits in der Fachdidaktik) und in den Sozial- und Bildungswissenschaften 28 Credits einzubringen. ³Innerhalb der Fachdidaktikmodule sind im Unterrichtsfach drei Wochen fachdidaktisches Blockpraktikum und in der beruflichen Fachrichtung ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum jeweils an einer Schule abzuleisten. ⁴Der Umfang der Master's Thesis beträgt weitere 30 Credits. ⁵Insgesamt sind im Masterstudium 120 Credits abzuleisten. ⁶Möchten Studierende die berufliche Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft abweichend von Satz 1 mit einem der Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik oder Physik kombinieren, so ist dies erst nach Durchführung eines Beratungsgespräches bei der Fachstudienberatung an der TUM School of Social Sciences and Technology möglich, soweit ein solches Beratungsgespräch nicht bereits im Vorfeld des Bachelorstudiums stattgefunden hat. ⁷Wenn im Bachelorstudiengang die berufliche Fachrichtung mit dem Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt als Ersatz des Unterrichtsfaches gewählt worden war, kann dies im Masterstudiengang fortgeführt werden. ⁸Unter den in Satz 7 genannten Voraussetzungen können während des Masterstudiengangs weitere Prüfungsmodule für das Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt im Umfang von mindestens 44 Credits abgeleistet und anerkannt werden, die für das Unterrichtsfach zu erbringen wären. ⁹Bezüglich der Prüfungsmodule wird auf die Anlage 1 zur Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorteilstudiengang Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt für das Lehramt an Beruflichen Schulen an der Technischen Universität München vom 9. Juli 2019 verwiesen.
- (4) Der empfohlene Studienplan mit einer Auflistung der zu belegenden Module in der beruflichen Fachrichtung wird in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten der TUM School of Social Sciences and Technology veröffentlicht.

- (5) ¹Aufgrund der vielfältigen Kombinationsmöglichkeiten zwischen der beruflichen Fachrichtung und dem Unterrichtsfach muss das Masterstudium möglichst flexibel gestaltbar sein. ²Der Studienplan ist daher als Empfehlung zu verstehen, er stellt eine Möglichkeit des Studienverlaufs dar. ³§ 38 bleibt hiervon unberührt.
- (6) ¹In der Regel ist im Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft die Unterrichtssprache Deutsch. ²Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden. ³Soweit einzelne Module in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies in Anlage 1 gekennzeichnet. ⁴Ist in Anlage 1 für ein Modul angegeben, dass dieses in englischer oder deutscher Sprache abgehalten wird, so gibt der oder die Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn die Unterrichtssprache verbindlich in geeigneter Weise bekannt.
- (7) Näheres zu den Schulpraktika regeln die Ausführungsbestimmungen zur Organisation der Schulpraktika für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung sowie für den Masterstudiengang Berufliche Bildung der TUM School of Social Sciences and Technology - Department of Educational Sciences der Technischen Universität München vom 13. März 2022 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 37 a

Zusätzliche Nachweise im Unterrichtsfach Sport

¹Im Unterrichtsfach Sport sind gemäß § 57 Abs. 1 Nrn. 2-4 LPO I zusätzlich folgende Nachweise zu erbringen:

1. Deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Silber der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft oder der Wasserwacht (nicht älter als drei Jahre),
2. erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe (nicht älter als drei Jahre, mindestens 9 Unterrichtseinheiten mit je 45 Minuten Dauer) sowie
3. Praktikum von 50 Übungsstunden in einem Sportverein; der Nachweis kann durch eine Übungsleiterlizenz ersetzt werden; das Nähere regelt eine Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 4 LPO I.

²Die Nachweise sind beim Studiendekanat der Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften einzureichen. ³Die Vorlage der Nachweise ist Voraussetzung für die Zulassung zur Master's Thesis.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) ¹Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt. ²Abweichend von § 10 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 APSO gelten für den Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft folgende Fristen:
³In den in Anlage 1 aufgeführten Modulen sind:
1. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 20 Credits,
 2. bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens 40 Credits,
 3. bis zum Ende des fünften Fachsemesters mindestens 90 Credits,
 4. bis zum Ende des sechsten Fachsemesters 120 Credits
- zu erbringen.
- (2) ¹Mindestens eine der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen aus einem der drei Studienbereiche berufliche Fachrichtung, Unterrichtsfach oder Sozial- und Bildungswissenschaften muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39 Prüfungsausschuss

¹Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss Berufliche Bildung der TUM School of Social Sciences and Technology. ²Der Masterprüfungsausschuss Berufliche Bildung besteht aus sieben Mitgliedern. ³Er setzt sich zusammen aus einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der beruflichen Fachrichtungen, drei Vertretern bzw. Vertreterinnen der Unterrichtsfächer, zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen der Sozial- und Bildungswissenschaften und einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der TUM School of Social Sciences and Technology.

§ 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios, wissenschaftliche Ausarbeitungen, Prüfungsparcours und Lehrkompetenzprüfungen. ²Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Modulprüfung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. ³Die Prüfung kann bei geeigneter Themenstellung als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden, § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 APSO gelten entsprechend.
- a) ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden und ggf. anwenden können. ²Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
 - b) ¹**Laborleistungen** beinhalten je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. ²Bestandteil können z.B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. ³Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
 - c) ¹Die **Übungsleistung** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z.B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind bspw. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika, Testate etc.
 - d) ¹Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. ²In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. ³Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte,

Arbeitsberichte etc. ⁴Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.

- e) ¹Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ³Projektarbeiten können auch gestalterische Entwürfe, Zeichnungen, Plandarstellungen, Modelle, Objekte, Simulationen und Dokumentationen umfassen.
- f) ¹Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- g) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. ³Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden.
- h) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht sowie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. ³Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁴Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- i) ¹Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. ²Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. ³In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden. ⁴Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. ⁵Auf Basis des erstellten Lernportfolios kann zur verbalen Reflexion ein summarisches Fachgespräch stattfinden.

- j) ¹Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. ²Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich bzw. zeitlich) zusammenhängend geprüft. ³Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. ⁴Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben a) bis i) sein. ⁵Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben.
- k) Eine **Lehrkompetenzprüfung** beinhaltet die Prüfung der fachdidaktischen Kompetenzen in Hinblick auf die sportlichen Handlungsfelder unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheits-, Gesundheits- und Fairnesserziehung.
- (2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO. ⁵Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 zugeordneten Gewichtungsfaktoren. ⁶Die entsprechend in der Anlage 1 gekennzeichneten Module sind nur bestanden, wenn jede Modulteilprüfung bestanden ist.
- (3) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt der oder die Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.
- (4) Auf Antrag der Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Modulen Prüfungen in einer Fremdsprache abgelegt werden.
- (5) ¹In begründeten Einzelfällen kann im Unterrichtsfach Sport eine Präsenzpflcht zur Erreichung des Lernziels für ein Modul vorgesehen sein. ²Wird in einem Modul gemäß Satz 1 eine Präsenzpflcht vorgeschrieben, so ist das Modul nur bestanden, wenn neben dem zu erbringenden Leistungsnachweis eine regelmäßige Teilnahme erfolgt ist. ³Eine regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn der oder die Studierende jeweils mindestens 80 Prozent der für die Lehrveranstaltung festgesetzten Unterrichtszeit anwesend war. ⁴Sollte die zulässige Fehlzeit aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten werden, entscheidet die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des oder der Studierenden darüber, ob durch geeignete Maßnahmen, z. B. die Nachholung einzelner Lehrstunden eine regelmäßige Teilnahme und somit das Lernziel doch noch erreicht werden kann. ⁵Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflicht ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen ausreichend zu begründen.

§ 42

Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) ¹Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen. ²Ebenfalls gelten Studierende zu einzelnen Modulprüfungen als zugelassen, die im Rahmen des konsekutiven Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung, Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft an der Technischen Universität München Zusatzprüfungen gemäß § 46 a der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft an der Technischen Universität München vom 19. Februar 2020 in der jeweils geltenden Fassung ablegen. ³Wurde gemäß Anlage 2 Nr. 5.1.3 das Ablegen von Grundlagenprüfungen zur Auflage gemacht, so ist den Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen, zu welcher Modulprüfung abweichend von Satz 1 der Nachweis des Bestehens der Grundlagenprüfungen Zulassungsvoraussetzung ist.

- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflicht- und Wahlbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenem Pflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 43 Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
1. die Modulprüfungen gemäß Abs. 2,
 2. die Master's Thesis gemäß § 46,
 3. sowie die in § 45 aufgeführten Studienleistungen.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind je nach gewähltem Unterrichtsfach 88 - 116 Credits aus Pflicht- und 4 - 32 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. ³Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

§ 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 44 a Regelungen für Prüfungen in den an der Ludwig-Maximilians-Universität München zu studierenden Unterrichtsfächern

- (1) ¹Abweichend von § 42 Abs. 1 gelten für die Zulassung zu Prüfungen in den Unterrichtsfächern Deutsch und Englisch folgende Regelungen: Bezüglich der Pflicht zur Anwesenheit und zur aktiven Teilnahme an Lehrveranstaltungen gelten in den an der LMU unterrichteten Fächern die Regelungen der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Fachstudienganges an der LMU. ²Die Zulassung zu Aufbaumodulen setzt das Bestehen entsprechender Basismodule voraus. ³Die Abhängigkeiten sind in der Anlage 1 bei den Nrn. 3.De und 3.En geregelt.
- (2) Abweichend von § 24 Abs. 6 Satz 3 APSO kann im Unterrichtsfach Englisch jede Prüfung nur einmal wiederholt werden.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 2 gilt im Unterrichtsfach Englisch eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung als nicht abgelegt, wenn sie nach ununterbrochenem Fachstudium innerhalb der in § 35 Abs. 2 festgelegten Regelstudienzeit vollständig abgelegt wurde (freier Prüfungsversuch). ²Nach dieser Prüfungs- und Studienordnung anerkannte Studienzeiten bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden auf das Fachstudium angerechnet. ³Semester, in denen Studierende beurlaubt waren (Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG), bleiben ebenso unberücksichtigt wie Zeiten, welche die Voraussetzungen des § 20 APSO (Mutterschutz) erfüllen oder in denen die oder der jeweilige Studierende aus sonst nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht an einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung teilnehmen konnte; § 10 Abs. 7 APSO gilt entsprechend. ⁴Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs bestandene Teilleistungen werden angerechnet. ⁵Wird das Unterrichtsfach Englisch im Rahmen des Erweiterungsstudiums studiert, so sind die jeweiligen Regelstudienzeiten für das Bachelor- bzw. Masterstudium analog auf die Bachelor- bzw. Masterphase der Erweiterung zu beziehen.

- (4) ¹Abweichend von § 6 Abs. 4 Satz 1 APSO sind in den Unterrichtsfächern Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Berufssprache Deutsch in den Modulen, für die dies in Anlage 1 ausgewiesen ist, mehrere Modulteilprüfungen, teilweise jeweils im selben Semester, abzulegen. ²Das jeweilige Bestehenserefordernis bei Modulteilprüfungen ist der Anlage 1 zu entnehmen. ³In den Fächern Englisch und Katholische Religionslehre müssen im Falle von mehreren Modulteilprüfungen grundsätzlich alle Teilleistungen mit mindestens ausreichend bewertet sein.

§ 45 Studienleistungen

¹Neben den in § 43 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen in den Modulen gemäß Anlage 1 nachzuweisen. ²Bei der Wahl des Fachs Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt werden die gemäß § 37 Abs. 3 Satz 4 zu erbringenden Credits (44) als Studienleistungen für das Unterrichtsfach anerkannt.

§ 45 a Multiple-Choice-Verfahren

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

§ 46 Master's Thesis

- (1) ¹Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen. ²Die Master's Thesis kann in der beruflichen Fachrichtung (Erstfach), im Unterrichtsfach (Zweifach), in den jeweiligen Fachdidaktiken oder in den Sozial- und Bildungswissenschaften abgeleistet werden.
- (2) ¹Der Abschluss des Moduls Master's Thesis soll in der Regel die letzte Prüfungsleistung darstellen. ²Studierende können auf Antrag vorzeitig zur Master's Thesis zugelassen werden, wenn das Ziel der Thesis im Sinne des § 18 Abs. 2 APSO unter Beachtung des bisherigen Studienverlaufs erreicht werden kann. ³Im Unterrichtsfach Sport ist Voraussetzung für die Zulassung die Vorlage der vollständigen Nachweise gemäß § 37 a.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Die Master's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. ³Die Master's Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (4) ¹Falls die Master's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.
- (5) ¹Der Abschluss der Master's Thesis besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Vortrag über deren Inhalt. ²Der Vortrag geht nicht in die Benotung ein.

§ 47

Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 2 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 Abs. 2 und der Master's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.

§ 49

In-Kraft-Treten*)

- (1) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/2020 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft an der Technischen Universität München vom 9. November 2011 außer Kraft. ²Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2019/2020 ihr Fachstudium an der Technischen Universität aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der Satzung gemäß Satz 1 ab. ³Sie können auf Antrag in die neue Fachprüfungs- und Studienordnung wechseln.

*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 13. März 2020. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung.

ANLAGE 1: Prüfungsmodule

1. Sozialwissenschaften (insgesamt 28 Credits)

Pflichtmodule/-fächer (insgesamt 24 Credits)

Nr.*)	Modulbezeichnung	Lehrform**) V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsumfang	Unterrichtssprache	Gewichtung
Pflichtmodule Pädagogik									
1.8 (ED0117)	Vertiefung der Berufspädagogik - Didaktik der beruflichen Bildung - Schwerpunkte der Berufspädagogik	V + S (2 + 2)	1 – 3	4	5	Klausur + wiss. Ausarbeitung	60 – 120 min + 24.000 – 32.000 Zeichen	Deutsch	1:1
1.9 (ED0365)	Diversität in der beruflichen Bildung - Vertiefung - Sprachliche und kulturelle Vielfalt (Vertiefung) - Benachteiligung in der beruflichen Bildung	S	1 – 3	4	6	Übungsleistung + Präsentation	14.000 – 28.000 Z.+ 30 – 40 min	Deutsch	5:1 (einzeln zu bestehen)
1.10 (ED0367)	Arbeit und Lernen 4.0 (für Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft) - Betriebliches Lernen - Domänen-spezifischen IT-Grundausbildung für angehende Lehrkräfte im Bereich Pflege und Gesundheit	S	1 – 3	4	5	Klausur	120 min	Deutsch	
Pflichtmodule Psychologie									
1.11 (WI100966)	Allgemeine und Organisationspsychologie***) - Allgemeine Psychologie: Lernen, Gedächtnis, Denken, Motivation - Arbeits- und Organisationspsychologie	V	1 – 3	4	5	Klausur	120 min	Deutsch	
Pflichtmodule Forschungsmethodik									
1.13 (ED0170)	Methoden der empirischen Bildungsforschung	S	1 – 3	2	3	Klausur	90 min	Deutsch	

Wahlmodule

Aus den Bereichen **Wahlmodule Sozialwissenschaften** und **Studienleistungen Sozialwissenschaften** sind insgesamt mindestens **4 Credits** zu erbringen:

Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Der aktuelle Modulkatalog wird spätestens zu Beginn des Semesters auf den Internetseiten der TUM School of Social Sciences and Technology veröffentlicht.

*) Die angegebenen Modulnummern können sich ändern; die aktuellen Modulnummern sind dem Studienbaum aus TUMonline zu entnehmen.

***) Die Verteilung der SWS auf die Veranstaltungen kann entsprechend der Anforderungen des aktuellen Semesters um 1 SWS variieren; die konkrete Verteilung der SWS auf die Lehrveranstaltungen wird in der Modulbeschreibung ortsüblich bekannt gemacht.

***) In Kombination mit dem Fach Schulpsychologie kann hierfür das Modul *LM8079 Pädagogische Psychologie – Grundlagen* anerkannt werden.

2. Berufliche Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft (insgesamt 18 Credits)

Nr.*)	Modulbezeichnung	Lehrform**)	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsumfang	Unterrichtssprache	Gewichtung
		V Ü P S							
Pflichtmodule Fachwissenschaft Gesundheits- und Pflegewissenschaft (insgesamt 6 Credits)									
2.20 (SG511851)	Problemorientiertes Lernen	S	1 – 3	4	6	Übungsleistung	75 – 150 Folien	Deutsch	
Pflichtmodule Fachdidaktik Gesundheits- und Pflegewissenschaft (insgesamt 12 Credits)									
2.21 (ED0299)	Grundlagen der Fachdidaktik der Gesundheits- und Pflegewissenschaft - Einführung in die theoretischen Grundlagen der Didaktik der Gesundheits- und Pflegewissenschaft - Lernarrangements in der Gesundheits- und Pflegewissenschaft	S	1 – 2	5	6	Lernportfolio	2-3 Aufgaben + 1 schriftl. Unterrichtsentswurf (Gesamtumfang 35.000-40.000 Zeichen)	Deutsch	
2.22 (ED0300)	Vertiefung der Fachdidaktik der Gesundheits- und Pflegewissenschaft	S + P (2 + 4)	2 – 3	6	6	Laborleistung	2 – 3 Unterrichtsversuche inkl. Präsent. (20 min)	Deutsch	

*) Die angegebenen Modulnummern können sich ändern; die aktuellen Modulnummern sind dem Studienbaum aus TUMonline zu entnehmen.

***) Die Verteilung der SWS auf die Veranstaltungen kann entsprechend der Anforderungen des aktuellen Semesters um 1 SWS variieren; die konkrete Verteilung der SWS auf die Lehrveranstaltungen wird in der Modulbeschreibung ortsüblich bekannt gemacht.

3. Unterrichtsfach

3.Bi. Biologie (insgesamt 44 Credits)

Nr.*)	Modulbezeichnung	Lehrform**) V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- umfang	Unter- richts- sprache	Ge- wichtung
Pflichtmodule Fachwissenschaft Biologie (insgesamt 23 Credits)									
3.Bi.10 (WZ0131)	Funktionelle und vergleichende Physiologie der Pflanzen und Tiere	V + V (3 + 4)	1 – 3	7	10	Klausur	90 – 120 min	Deutsch	
3.Bi.11 (WZ1725)	Übungen zur Physiologie von Pflanzen und Tieren	Ü + Ü (4 + 4)	1 – 3	8	8	Bericht	40 - 60 Seiten	Deutsch	
3.Bi.12 (WZ8075)	Verhaltensbiologie	V + Ü (2 + 3)	1 – 3	5	5	Klausur + Labor- leistung (Versuchs- protokolle) (SL)	60 min + 15 – 30 Seiten	Deutsch	
Wahlmodule Fachwissenschaft Biologie (aus folgender Liste sind mindestens 9 Credits zu erbringen)									
3.Bi.13 (WZ0915)	Praktikum Humanbiologie – Master BB	Ü	1 – 3	3	3	Bericht	4 – 10 Seiten	Deutsch	
3.Bi.14 (WZ8106)	Einheimische Wildpflanzen erkennen und nutzen	Ü	1 – 3	3	3	Labor- leistung	20 – 30 Seiten	Deutsch	
3.Bi.15 (WZ2013)	Molekulare Bakteriengenetik	V	1 – 3	2	3	Klausur	60 – 90 min	Deutsch	
3.Bi.16 (WZ2218)	Biotechnologie der Tiere I	V	1 – 3	2	3	Klausur	90 min	Deutsch	
3.Bi.17 (WZ0332)	Molekularbiologie der Pflanzen	V	1 – 3	2	3	Klausur	60 – 90 min	Englisch	
3.Bi.18 (WZ0019)	Biochemie	V	1 – 3	3	4	Klausur	90 min	Deutsch	
Pflichtmodule Fachdidaktik Biologie (insgesamt 6 Credits)									
3.Bi.21 (ED0393)	Grundlagen der Biologiedidaktik	S + S + S/P (2 + 1 + 2)	1 – 3	5 (2 + 1 + 2)	6	Prüfungs- parcours	135 min	Deutsch	

Studienleistungen Fachdidaktik Biologie (insgesamt 6 Credits)									
3.Bi.22 (ED0395)	Schulpraxis im Unterrichtsfach Biologie an der FOS / BOS	S + P (3 + Block)	1 – 3	3 + Block- prak- tikum (3 Wo.)	6	Labor- leistung (SL)	120 min	Deutsch	

*) Die angegebenen Modulnummern können sich ändern; die aktuellen Modulnummern sind dem Studienbaum aus TUMonline zu entnehmen.

**) Die Verteilung der SWS auf die Veranstaltungen kann entsprechend der Anforderungen des aktuellen Semesters um 1 SWS variieren; die konkrete Verteilung der SWS auf die Lehrveranstaltungen wird in der Modulbeschreibung ortsüblich bekannt gemacht.

3.Ch. Chemie (insgesamt 44 Credits)

Nr.*)	Modulbezeichnung	Lehrform**) V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- umfang	Unter- richts- sprache	Ge- wichtung
Pflichtmodule Fachwissenschaft Chemie (insgesamt 25 Credits)									
3.Ch.18 (CH1035)	Vorlesung Anorganische Chemie 3	V	1 – 3	2	6	Klausur	90 min	Deutsch	
3.Ch.18a (CH1036)	Praktikum Anorganische Chemie 3	P	1 – 3	3	6	Labor- leistung (SL)	3 – 5 Versuche	Deutsch	
3.Ch.19 (CH1025)	Organische Chemie 3 - Organische Chemie 3 - Organisch- chemisches Synthesepraktikum	V + P (2 + 4)	1 – 3	6	7	Klausur + Labor- leistung (SL)	90 min + 4 – 8 Versuche	Deutsch	
3.Ch.20 (CH1005)	Übungen im Vortragen mit Demonstrationen aus Organischer Chemie, Anorganischer Chemie und Physikalischer Chemie	Ü	1 – 3	6	6	wiss. Ausar- beitung	10 – 15 Seiten	Deutsch	
Wahlmodule Fachwissenschaft Chemie (aus folgender Liste sind mindestens 7 Credits zu erbringen)									
3.Ch.21 (CH1002)	Physikalische Chemie 3 - Physikalische Chemie 3 - Molekülspektro- skopie Praktikum	V + Ü + P (2 + 1 + 3)	1 – 3	6	7	Klausur + Labor- leistung (SL)	90 min + 2 – 5 Versuche	Deutsch	

3.Ch.22 (CH3211)	Grundlagen der Makromolekularen Chemie	V	1 – 3	3	5	Klausur	60 – 90 min	Deutsch	
3.Ch.23 (CH3099)	Polymerisationstechnik	V	1 – 3	3	5	Klausur	60 – 90 min	Deutsch	
3.Ch.24 (CH0780)	Chemie in Alltag und Technik	V	1 – 3	3	5	Klausur	60 – 90 min	Deutsch	
3.Ch.25 (CH1019)	Praktikum Technische Chemie für TUM-BWL	P	1 – 3	2	3	Laborleistung	2 – 6 Versuche	Deutsch	
Pflichtmodule Fachdidaktik Chemie (insgesamt 6 Credits)									
3.Ch.24 (ED0394)	Grundlagen der Chemiedidaktik	S + S + S/P (2 + 1 + 2)	1 – 3	5	6	Prüfungsparcours	135 min	Deutsch	
Studienleistungen Fachdidaktik Chemie (insgesamt 6 Credits)									
3.Ch.25 (ED0396)	Schulpraxis im Unterrichtsfach Chemie an der FOS / BOS	S + P (3 + Block)	1 – 3	3 + Blockpraktikum (3 Wo.)	6	Laborleistung (SL)	120 min	Deutsch	

Studierenden mit dem Ziel, an einer Berufsschule für Chemieberufe zu unterrichten, wird folgende Auswahl von Wahlmodulen empfohlen: 3.Ch.22 oder 3.Ch.23.

*) Die angegebenen Modulnummern können sich ändern; die aktuellen Modulnummern sind dem Studienbaum aus TUMonline zu entnehmen.

**) Die Verteilung der SWS auf die Veranstaltungen kann entsprechend der Anforderungen des aktuellen Semesters um 1 SWS variieren; die konkrete Verteilung der SWS auf die Lehrveranstaltungen wird in der Modulbeschreibung ortsüblich bekannt gemacht.

3.De. Deutsch (insgesamt 44 Credits)

Nr.*)	Modulbezeichnung	Lehrform**)	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsumfang	Unterrichtssprache	Gewichtung
		V Ü P S							
Pflichtmodule Fachwissenschaft Deutsch (insgesamt 32 Credits)									
3.De.5 (LM8037)	Profilmodul Neuere deutsche Literatur - Forschungsbereiche der Neueren deutschen Literatur	S	1 – 3	2	6	wiss. Ausarbeitung	30.000 – max. 40.000 Zeichen	Deutsch	
3.De.6 (LM8038)	Profilmodul Germanistische Linguistik - Forschungsbereiche der Germanistischen Linguistik	S + V (2 + 2)	1 – 3	4	8	wiss. Ausarbeitung	30.000 – max. 40.000 Zeichen	Deutsch	

3.De.7 (LM8039)	Aufbaumodul Neuere deutsche Literatur - Schwerpunkte der Neueren deutschen Literatur	S + V (2 + 2)	1 – 3	4	9	Klausur oder wiss. Ausarbeitung	90 min oder ca. 25.000 Zeichen	Deutsch	
3.De.8 (LM8040)	Aufbaumodul Germanistische Linguistik - Systematik der Germanistischen Linguistik	S + V (2 + 2)	1 – 3	4	9	Klausur oder wiss. Ausarbeitung	90 min oder ca. 25.000 Zeichen	Deutsch	
Pflichtmodule Fachdidaktik Deutsch (insgesamt 12 Credits)									
3.De.9 (LM8041)	Basismodul Deutschdidaktik - Einführung in die Didaktik des Deutschen als Erst- und Zweitsprache - Einführung in die Literatur- und Mediendidaktik Deutsch	S	1 – 3	4	6	Klausur oder Lernport- folio	90 min oder 21 – 24 Stunden	Deutsch	
3.De.10 (LM8042)	Profilmodul Deutschdidaktik - Theorie und Praxis des Deutschunterrichts	S + P	1 – 3	2 + Block- prakti- kum (3 Wo.)	6	wiss. Ausar- beitung oder Klausur oder Lernport- folio	30.000 – 40.000 Zeichen oder 90 min oder 21 – 24 Stunden	Deutsch	

*) Die angegebenen Modulnummern können sich ändern; die aktuellen Modulnummern sind dem Studienbaum aus TUMonline zu entnehmen.

**) Die Verteilung der SWS auf die Veranstaltungen kann entsprechend der Anforderungen des aktuellen Semesters um 1 SWS variieren; die konkrete Verteilung der SWS auf die Lehrveranstaltungen wird in der Modulbeschreibung ortsüblich bekannt gemacht.

3.En. Englisch (insgesamt 44 Credits)

Nr.*)	Modulbezeichnung	Lehrform**) V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- umfang	Unter- richts- sprache	Ge- wichtung
Pflichtmodule Fachwissenschaft Englisch (insgesamt 32 Credits)									
3.En.5	Sprachpraxis 1 - Sprachmittlung 1 - Analysing Grammar	Ü	1 – 3	4	6	Übungs- leistung oder Klausur + Klausur	2.500 – max. 5.000 Zeichen oder 60 – 90 min + 30 – 60 min	Deutsch + Englisch	1:1 (einzeln zu bestehen)

3.En.6	Sprachpraxis 2 - Speaking Skills 2 - Writing Skills 2 - Cultural Studies 2	Ü	1 – 3	6	9	Übungsleistung oder mündliche Prüfung + Übungsleistung oder Klausur + Übungsleistung oder Klausur	für jedes Teilmodul je 2.500 – max. 5.000 Zeichen oder 15 – 30 min + 2.500 – max. 5.000 Zeichen oder 60 – 90 min + 2.500 – max. 5.000 Zeichen oder 60 – 90 min	Englisch	1:1:1 (einzeln zu bestehen)
3.En.7	Sprach- und Literaturwissenschaft 1 - Sprachwissenschaft - Literaturwissenschaft	S	1 – 3	4	12	wiss. Ausarbeitung + wiss. Ausarbeitung	15.000 - 18.000 + 15.000 - 18.000	Deutsch oder Englisch	1:1 (einzeln zu bestehen)
3.En.8	Sprach- und Literaturwissenschaft 2 - Aktuelle Probleme der Sprachwissenschaft ODER Aktuelle Probleme der Literaturwissenschaft - Sprachwissenschaft 1 ODER Literaturwissenschaft 1	Ü + V	1 – 3	4	5	Übungsleistung oder wiss. Ausarbeitung oder Lernportfolio + Klausur oder Lernportfolio	2.500 – max. 5.000 Zeichen oder 18.000 – max. 36.000 Zeichen + 60 – 90 min oder 18.000 – max. 36.000 Zeichen	Deutsch oder Englisch	1:1 (einzeln zu bestehen)
Pflichtmodule Fachdidaktik Englisch (insgesamt 12 Credits)									
3.En.9	Basismodul Englischdidaktik - Einführung in die Didaktik der englischen Sprache und Literatur - Grundlagen der Fremdsprachendidaktik	V + Ü	1 – 3	4	6	Klausur	60 – 90 min	Deutsch + Englisch	

3.En.10	Englischdidaktik schulform-spezifisch (Vertiefungsmodul Englischdidaktik) - Theorie und Praxis der Unterrichtsgestaltung an beruflichen Schulen (Begleitveranstaltung zum Schulpraktikum) - Übung zur Englischdidaktik	S + Ü + P	1 – 3	4 + Blockpraktikum (3 Wo.)	6	mündliche Prüfung	20 min	Deutsch + Englisch	
---------	---	-----------	-------	----------------------------	---	-------------------	--------	--------------------	--

*) Die angegebenen Modulnummern können sich ändern; die aktuellen Modulnummern sind dem Studienbaum aus TUMonline zu entnehmen.

**) Die Verteilung der SWS auf die Veranstaltungen kann entsprechend der Anforderungen des aktuellen Semesters um 1 SWS variieren; die konkrete Verteilung der SWS auf die Lehrveranstaltungen wird in der Modulbeschreibung ortsüblich bekannt gemacht.

3.In. Informatik (insgesamt 44 Credits)

Nr.*)	Modulbezeichnung	Lehrform**)	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache	Gewichtung
		V Ü P S							
Pflichtmodule Fachwissenschaft Informatik (insgesamt 27 Credits)									
3.In.7 (IN0009)	Grundlagen: Betriebssysteme und Systemsoftware	V + Ü (3 + 2)	1 – 3	5	6	Klausur	75 - 125 min	Deutsch	
3.In.9 (IN0010)	Grundlagen: Rechnernetze und Verteilte Systeme	V + Ü (3 + 2)	1 – 3	5	6	Klausur	90 - 150 min	Deutsch	
3.In.10 (IN0008)	Grundlagen Datenbanken	V + Ü (3 + 2)	1 – 3	5	6	Klausur	90 - 150 min	Deutsch	
3.In.11 (ED0193)	Softwarepraktikum für Berufliche Bildung	P	1 – 3	4	5	Projektarbeit	30-60 Seiten	Deutsch	
3.In. 12 (ED0315)	Theoretische Informatik für Berufliche Bildung	V	1 – 3	4	4	Klausur	90 – 120 min	Deutsch	
Wahlmodule Fachwissenschaft Informatik (aus folgender Liste sind mindestens 5 Credits zu erbringen)									
3.In.13 (IN2101)	Netzsicherheit	V + Ü (2 + 2)	1 – 3	4	5	Klausur	75 - 125 min	Englisch	
3.In.14a (IN0042)	IT-Sicherheit	V + Ü (2 + 2)	1 – 3	4	5	Klausur	60 – 125 min	Deutsch	

Pflichtmodule Fachdidaktik Informatik: (insgesamt 12 Credits)									
3.In.15 (ED0287)	Didaktik der Informatik	V	1 – 3	4	6	Lernport- folio	40 - 80 Seiten	Deutsch	
3.In.16 (ED0211)	Hauptseminar Didaktik der Informatik mit Schulpraktikum	S + P (2 + 2)	1 – 3	2 + Block- prakti- kum (3 Wo.)	6	wiss. Ausar- beitung	10 – 20 Seiten	Deutsch/ Englisch	

*) Die angegebenen Modulnummern können sich ändern; die aktuellen Modulnummern sind dem Studienbaum aus TUMonline zu entnehmen.

**) Die Verteilung der SWS auf die Veranstaltungen kann entsprechend der Anforderungen des aktuellen Semesters um 1 SWS variieren; die konkrete Verteilung der SWS auf die Lehrveranstaltungen wird in der Modulbeschreibung ortsüblich bekannt gemacht.

3.Ma. Mathematik (insgesamt 44 Credits)									
Nr.*)	Modulbezeichnung	Lehrform**)	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- umfang	Unter- richts- sprache	Ge- wichtung
		V Ü P S							
Pflichtmodule Fachwissenschaft Mathematik (insgesamt 20 Credits)									
3.Ma.7 (MA9925)	Geometrie für Lehramt an Beruflichen Schulen	V + Ü (4 + 3)	1 – 3	7	10	Klausur	90 min	Deutsch	
3.Ma.8 (MA9943)	Stochastik für Lehramt an Beruflichen Schulen	V + Ü (4 + 3)	1 – 3	7	10	Klausur	90 min	Deutsch	
Aus den Bereichen Wahlmodule Fachwissenschaft Mathematik und Studienleistungen Fachwissenschaft Mathematik sind insgesamt 12 Credits zu erbringen.									
Wahlmodule Fachwissenschaft Mathematik									
3.Ma.9 (MA9934)	Numerik für Lehramt an Beruflichen Schulen	V + Ü (3 + 2)	1 – 3	5	6	Klausur	60 min	Deutsch	
3.Ma.10 (MA9915)	Algorithmische Mathematik für Lehramt an Beruflichen Schulen	V + Ü (3 + 2)	1 – 3	5	6	Klausur	60 min	Deutsch	
Studienleistungen Fachwissenschaft Mathematik									
3.Ma.11 (MA9908)	Dynamische Geometrie für Lehramt an Beruflichen Schulen	Ü	1 – 3	2	3	Präsent. (SL)	10 – 20 min	Deutsch	
3.Ma.12 (MA9910)	Computer-Algebra	Ü	1 – 3	2	3	Präsent. (SL)	10 – 20 min	Deutsch	
3.Ma.13 (MA9950)	Proseminar-für Lehramt an Beruflichen Schulen	S	1 – 3	2	3	Präsent. (SL)	45 – 60 min (Vortrag und Diskussion), ca. 4 Seiten (Handout)	Deutsch	

Pflichtmodule Fachdidaktik Mathematik (insgesamt 12 Credits)									
3.Ma.14 (SOT10006)	Didaktik der Mathematik für das berufliche Lehramt 1	V + Ü + V + Ü (2 + 1 + 2 + 1)	1 – 3	6	6	Klausur	90-120 Minuten	Deutsch	
3.Ma.15 (SOT10007)	Didaktik der Mathematik für das berufliche Lehramt 2	S + S + P (2 + 1 + Block)	1 – 3	3 + Blockpraktikum (3 Wo.)	6	Laborleistung (SL)	2-4 Unterrichtsversuche inkl. Präsentation	Deutsch	

*) Die angegebenen Modulnummern können sich ändern; die aktuellen Modulnummern sind dem Studienbaum aus TUMonline zu entnehmen.

**) Die Verteilung der SWS auf die Veranstaltungen kann entsprechend der Anforderungen des aktuellen Semesters um 1 SWS variieren; die konkrete Verteilung der SWS auf die Lehrveranstaltungen wird in der Modulbeschreibung ortsüblich bekannt gemacht.

3.Ph. Physik (insgesamt 44 Credits)									
Nr.*)	Modulbezeichnung	Lehrform**)	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsumfang	Unterrichtssprache	Gewichtung
		V Ü P S							
Pflichtmodule Fachwissenschaft Physik (insgesamt 20 Credits)									
3.Ph.7 (PH9105)	Höhere Physik 1	V + Ü (4 + 2)	1 – 3	6	10	mündl. Prüfung	20 – 40 min	Deutsch	
3.Ph.8 (PH9106)	Höhere Physik 2	V + Ü (4 + 2)	1 – 3	6	10	mündl. Prüfung	20 – 40 min	Deutsch	
Studienleistungen Fachwissenschaft Physik (insgesamt 12 Credits)									
3.Ph.9 (PH9123)	Anfängerpraktikum Teil 3 für Berufliches Lehramt	P	1 – 3	4	8	Laborleistung (SL)	6 Versuche	Deutsch	
3.Ph.10 (E0400)	Geschichte der Physik	V	1 – 3	2	4	Klausur oder mündl. Prüfung (SL)	60 – 120 min oder 20 – 45 min	Deutsch	

Pflichtmodule Fachdidaktik Physik (insgesamt 12 Credits)									
3.Ph.11 (SOT10008)	Fachdidaktik Physik 1 (inklusive fachdidaktischem Blockpraktikum)	V + P (2 + Block)	1 – 3	2 + Blockpra- ktikum (3 Wo.)	6	Klausur	60 – 120 Min.	Deutsch	
3.Ph.12 (PH9115)	Fachdidaktik Physik 2 (Fachdidaktisches Seminar mit Demonstrations- experimenten)	S	1 – 3	5	6	Labor- leistung	5 Themen	Deutsch	

*) Die angegebenen Modulnummern können sich ändern; die aktuellen Modulnummern sind dem Studienbaum aus TUMonline zu entnehmen.

**) Die Verteilung der SWS auf die Veranstaltungen kann entsprechend der Anforderungen des aktuellen Semesters um 1 SWS variieren; die konkrete Verteilung der SWS auf die Lehrveranstaltungen wird in der Modulbeschreibung ortsüblich bekannt gemacht.

3.ER. Evangelische Religionslehre (insgesamt 44 Credits)

Nr.*)	Modulbezeichnung	Lehrform**)	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- umfang	Unter- richts- sprache	Ge- wichtung
		V Ü P S							

Pflichtmodule Fachwissenschaft Evangelische Religionslehre (insgesamt 8 Credits)

3.ER.6 (LM8095)	Systematische Theologie - Zentrale Themen und Motive der Dogmatik - Text- und Quellenstudium zu Themen der Dogmatik	V + S (2 + 2)	1 – 3	4	8	wiss. Ausarbei- tung	max. 15.000 Zeichen	Deutsch	
--------------------	--	------------------	-------	---	---	----------------------------	------------------------	---------	--

Wahlmodule Fachwissenschaft Evangelische Religionslehre (aus folgender Liste sind 24 Credits zu erbringen)

Wahlmodulbereich A: Wahlmodule Biblische Theologie (aus folgender Liste sind 15 Credits zu erbringen)

Es ist entweder **Modulpaket A1** oder **Modulpaket A2** zu wählen.

Modulpaket A1: Schwerpunkt Neues Testament (insgesamt 15 Credits)

3.ER.7 (LM8099)	Biblische Theologie – Neues Testament (9 Credits)	GK + V (2 + 2)	1 – 3	4	9	Haus- arbeit	ca. 30.000 Zeichen	Deutsch	
3.ER.8 (LM8100)	Biblische Theologie – Altes Testament (6 Credits)	GK + V (2 + 2)	1 – 3	4	6	Klausur	45 - 60 min	Deutsch	

Modulpaket A2: Schwerpunkt Altes Testament (insgesamt 15 Credits)									
3.ER.9 (LM8101)	Biblische Theologie – Neues Testament (6 Credits)	GK + V (2 + 2)	1 – 3	4	6	Klausur	45 – 60 min	Deutsch	
3.ER.10 (LM8102)	Biblische Theologie – Altes Testament (9 Credits)	GK + V (2 + 2)	1 – 3	4	9	Haus- arbeit	ca. 30.000 Zeichen	Deutsch	
Wahlmodulbereich B: Allgemeiner Wahlmodulbereich Fachwissenschaft Evangelische Religionslehre (aus folgender Liste sind 9 Credits zu erbringen)									
<i>Im Rahmen der Wahlmodule Evangelische Theologie sind drei Module aus dem Angebot der evangelischen Theologie im Gesamtumfang von 9 Credits zu erbringen.</i>									
3.ER.11 (LM8047) (LM8048) (LM8049) (LM8050) (LM8051) (LM8052) (LM8053) (LM8054)	Wahlmodule aus der evangelischen Theologie	–	1 – 3	6	9	Klausur (SL) oder mündliche Prüfung (SL) oder Präsent. (SL) oder Bericht (SL)	60 min 20 min 30 min 5.000 Zeichen	Deutsch	
Pflichtmodule Fachdidaktik Evangelische Religionslehre (insgesamt 12 Credits)									
3.ER.12 (LM8046)	Fachdidaktik - Grundkurs Religionspädagogik - Biblische Themen im Religionsunterricht - Didaktisch- methodischer Kurs mit FBP	Ü + S + S + P (2 + 2 + 2 + Block)	1 – 3	6 + Block- prak- tikum (3 Wo.)	12	Labor- leistung (Unter- richts- entwurf)	20.000 – 30.000 Zeichen	Deutsch	

*) Die angegebenen Modulnummern können sich ändern; die aktuellen Modulnummern sind dem Studienbaum aus TUMonline zu entnehmen.

**) Die Verteilung der SWS auf die Veranstaltungen kann entsprechend der Anforderungen des aktuellen Semesters um 1 SWS variieren; die konkrete Verteilung der SWS auf die Lehrveranstaltungen wird in der Modulbeschreibung ortsüblich bekannt gemacht.

3.KR. Katholische Religionslehre (insgesamt 44 Credits)

Nr.*)	Modulbezeichnung	Lehrform**) V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- umfang	Unter- richts- sprache	Ge- wichtung
Pflichtmodule Fachwissenschaft Katholische Religionslehre (insgesamt 32 Credits)									
3.KR.5	Grundlagen Praktische Theologie I - Kirche, Recht und Pastoral - Grundfragen gottesdienstlichen Handelns - Einführung in die Pastoraltheologie	V	1 – 3	6	9	Klausur oder mündliche Prüfung	120 min oder 15 – 30 min	Deutsch	
3.KR.6	Grundlagen Praktische Theologie II - Einführung in die Religionspädagogik - Seminar Religionspädagogik 1 ODER Seminar Liturgiewissenschaft 1 ODER Seminar Kirchenrecht 1 ODER Seminar Pastoraltheologie 1	V + S	1 – 3	4	6	Klausur oder mündliche Prüfung + wiss. Ausarbei- tung + Präsent. oder Bericht	60 min oder 15 – 20 min + 20.000 – 30.000 Zeichen + 20 – 40 min oder 4.000 – 6.000 Zeichen	Deutsch	2:1:1 (einzeln zu bestehen)
3.KR.7	Biblische Theologie - Jesus von Nazareth - Grundlegung alttestamentlicher Exegese und Theologie	V + Ü	1 – 3	4	6	Klausur oder mündliche Prüfung	120 min oder 15 – 30 min	Deutsch	
3.KR.8	Systematische Theologie - Grundkurs Sozialethik - Seminar Dogmatik und ökumenische Theologie 1 ODER Seminar Moraltheologie 1 ODER Seminar Sozialethik 1 ODER Seminar Fundamentaltheologie 1	V + S	1 – 3	4	6	Klausur oder mündliche Prüfung + wiss. Ausarbei- tung + Präsent. oder Bericht	60 min oder 15 – 20 min + 20.000 – 30.000 Zeichen + 20 – 40 min oder 4.000 – 6.000 Zeichen	Deutsch	2:1:1 (einzeln zu bestehen)

3.KR.9	Historische Theologie - Einführung in die Bayerische Kirchengeschichte - Seminar Kirchengeschichte des Altertums 2 ODER Seminar Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit 2 ODER Seminar Bayerische Kirchengeschichte 2	V + S	1 – 3	4	5	Klausur oder mündliche Prüfung + wiss. Ausarbeitung + Präsent. oder Bericht	60 min oder 15 – 20 min + 20.000 – 30.000 Zeichen + 20 – 40 min oder 4.000 – 6.000 Zeichen	Deutsch	2:1:1 (einzeln zu bestehen)
Pflichtmodule Fachdidaktik Katholische Religionslehre (insgesamt 12 Credits)									
3.KR.10	Grundlagenmodul Religionsdidaktik - Religionsdidaktik 1 für Sekundarstufe - Planungsseminar Katholische Religionslehre	V + S	1 – 3	4	6	Klausur oder mündliche Prüfung + wiss. Ausarbeitung + Laborleistung (Unterrichts-entwurf)	60 min oder 15 – 20 min + 20.000 – 30.000 Zeichen + 45 min	Deutsch	2:1:1 (einzeln zu bestehen)
3.KR.11	Vertiefungsmodul Religionsdidaktik - Schulpraktikum Katholische Religionslehre - Religionsdidaktisches Seminar für berufliches Lehramt	S + P	1 – 3	2 + Blockpraktikum (3 Wo.)	6	Laborleistung (Unterrichts-entwurf) + wiss. Ausarbeitung + Laborleistung (Unterrichts-versuche) + Bericht	45 min 20.000 – 30.000 Zeichen 5 – 7 Seiten	Deutsch	1:1:1:1 (einzeln zu bestehen)

*) Die angegebenen Modulnummern können sich ändern; die aktuellen Modulnummern sind dem Studienbaum aus TUMonline zu entnehmen.

**) Die Verteilung der SWS auf die Veranstaltungen kann entsprechend der Anforderungen des aktuellen Semesters um 1 SWS variieren; die konkrete Verteilung der SWS auf die Lehrveranstaltungen wird in der Modulbeschreibung ortsüblich bekannt gemacht.

3. So. Politik und Gesellschaft (insgesamt 44 Credits)

Nr.*)	Modulbezeichnung	Lehrform**) V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsumfang	Unterrichtssprache	Gewichtung
-------	------------------	---------------------------	------	-----	---------	-------------	----------------	--------------------	------------

Pflichtmodule Politik und Gesellschaft (insgesamt 19 Credits)

3.So.9 (POL70013)	Masterkurs: Deutsche Zeitgeschichte	S	1 – 3	2	4	wiss. Ausarbeitung	28.000 – 42.000 Zeichen	Deutsch	
3.So.10 (SOT87005)	Masterkurs: Demokratie und Politische Bildung	S	1 – 3	2	5	Lernportfolio	32.000 – 48.000 Zeichen		
3.So.11 (POL70020)	Didaktik Politik und Gesellschaft – Basismodul - Einführung in die Didaktik des Unterrichts im Fach Politik und Gesellschaft - Einführung in die Methodik des Unterrichts im Fach Politik und Gesellschaft	S + S (2 + 2)	1 – 3	4	5	wiss. Ausarbeitung	31.000-49.000 Zeichen	Deutsch	
3.So.12 (SOT87004)	Didaktik Politik und Gesellschaft – Vertiefungsmodul - Fachdidaktisches Blockpraktikum - Nachbereitungsseminar für das fachdidaktische Blockpraktikum - Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstandsbereiche des Unterrichts im Fach Politik und Gesellschaft	S + P (3 + 3)	1 – 3	3 + Blockpraktikum (3 Wo.)	5	Klausur	60-70 min	Deutsch	

Folgende Module aus dem Bereich Pflichtmodule Politik und Gesellschaft enthalten fachdidaktische Anteile:

Nr.	Modulbezeichnung	Anteil Fachdidaktik (Credits)
POL70020	Didaktik Politik und Gesellschaft – Basismodul	5
SOT87004	Didaktik Politik und Gesellschaft – Vertiefungsmodul	5
SOT87005	Demokratie und Politische Bildung	2

Wahlmodule Politik und Gesellschaft (insgesamt 25 Credits)

Wahlmodule Politikwissenschaft (aus folgender Liste sind **10 Credits** zu erbringen)

3.So.13 (SOT87001)	Masterkurs: Politische Theorie	S	1 – 3	2	5	wiss. Ausarbeitung	32.000 – 48.000 Zeichen	Deutsch	
-----------------------	--------------------------------	---	-------	---	---	--------------------	-------------------------	---------	--

3.So.14 (SOT87002)	Masterkurs: Politisches System	S	1 – 3	2	5	wiss. Ausar- beitung	32.000 – 48.000 Zeichen	Deutsch	
3.So.15 (SOT87003)	Masterkurs: Internationale Beziehungen	S	1 – 3	2	5	wiss. Ausar- beitung	32.000 – 48.000 Zeichen	Deutsch	

Wahlmodule Soziologie (aus folgender Liste sind **10 Credits** zu erbringen)

3.So.16 (SOT55201)	Masterkurs Soziologische Theorie	S	1 – 3	2	5	wiss. Ausar- beitung	32.000 – 48.000 Zeichen	Deutsch	
3.So.17 (SOT55202)	Masterkurs Spezielle Soziologie	S	1 – 3	2	5	wiss. Ausar- beitung	32.000 – 48.000 Zeichen	Deutsch	
3.So.18 (SOT55203)	Masterkurs Sozialstruktur	S	1 – 3	2	5	wiss. Ausar- beitung	32.000 – 48.000 Zeichen	Deutsch	

Wahlmodule (aus folgender Liste sind **5 Credits** zu erbringen)

Hier sind Module im Umfang von 5 Credits zu belegen, soweit diese nicht bereits in den Wahlbereichen Politikwissenschaft und Soziologie eingebracht wurden.

3.So.19 (SOT87001) (SOT87002) (SOT87003)	Seminar Politikwissenschaft	S	1 – 3	2	5	wiss. Ausar- beitung	32.000 – 48.000 Zeichen	Deutsch	
3.So.20 (SOT55201) (SOT55202) (SOT55203)	Seminar Soziologie	S	1 – 3	2	5	wiss. Ausar- beitung	32.000 – 48.000 Zeichen	Deutsch	

*) Die angegebenen Modulnummern können sich ändern; die aktuellen Modulnummern sind dem Studienbaum aus TUMonline zu entnehmen.

**) Die Verteilung der SWS auf die Veranstaltungen kann entsprechend der Anforderungen des aktuellen Semesters um 1 SWS variieren; die konkrete Verteilung der SWS auf die Lehrveranstaltungen wird in der Modulbeschreibung ortsüblich bekannt gemacht.

3.Sp. Sport (insgesamt **44 Credits**)

Nr.*)	Modulbezeichnung	Lehrform**) V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsumfang	Unterrichtssprache	Ge- wichtung
Pflichtmodule Sport (insgesamt 32 Credits)									
3.Sp.8 (SG202005)	Körper- und Bewegungserfahrungen bei SchülerInnen anwenden und analysieren	V + Ü (2 + 5)	1 – 3	8	7	Wiss. Ausar- beitung	20.000 – 40.000 Zeichen	Deutsch	
3.Sp.9 (SG201911)	Psychologische Grundlagen für den Kompetenzerwerb von SchülerInnen nutzen	V + Ü + P (1 + 2 + 3)	1 – 3	6	6	Labor- leistung	10-15- min + 20.000 – 40.000 Zeichen	Deutsch	
3.Sp.10 (SG202513)	Trainings- und Bewegungswissen- schaft in der Schule entwickeln und anwenden	S + Ü (2 + 2)	1 – 3	4	5	Labor- leistung	30-60 min *+ 30.000- 60.000 Zeichen	Deutsch	

3.Sp.11 (SG202006)	Körper- und Bewegungserfahrungen bei SchülerInnen entwickeln	Ü	1 – 3	6	4	Laborleistung	10 - 15 min	Deutsch	
3.Sp.12 (SG202008)	Lehr- und Lernprozesse von SchülerInnen gestalten	Ü + S (5 + 2)	1 – 3	7	5	Laborleistung	30-50 min 20.000 – 40.000 Zeichen	Deutsch	
3.Sp.12 a (SG202013)	Prüfungsmodul „Individualsportarten“	---	1 – 3	0	5	mdl. Prüfung + sportpraktische Prüfung gem. § 57 LPO I Leichtathletik + mdl. Prüfung + sportpraktische Prüfung gem. § 57 LPO I Turnen an Geräten inkl. Bewegungskünste + mdl. Prüfung + sportpraktische Prüfung gem. § 57 LPO I Gymnastik und Tanz + mdl. Prüfung + sportpraktische Prüfung gem. § 57 LPO I Schwimmen + mdl. Prüfung + sportpraktische Prüfung gem. § 57 LPO I Schneeesport	10 min + Demonstrations-/ Leistungsprüfung gem. §57 LPO I + 10 min + Demonstrations-/ Leistungsprüfung gem. §57 LPO I 10 min + Demonstrations-/ Leistungsprüfung gem. §57 LPO I 10 min + Demonstrations-/ Leistungsprüfung gem. §57 LPO I	Deutsch	1:2:1:2:1:2 (Verrechnung innerhalb des Modulteils / Sportart, Modulteile / Sportarten einzeln zu bestehen)

Fachdidaktischer Anteil im Bereich Studienleistungen Sport (insgesamt 2 Credits)

Folgende Module aus dem Bereich Studienleistungen Sport enthalten fachdidaktische Anteile:

Nr.	Modulbezeichnung		Anteil Fachdidaktik (Credits)
3.Sp.9 (SG201911)	Psychologische Grundlagen für den Kompetenzerwerb von SchülerInnen nutzen		2

Fachdidaktischer Anteil im Bereich Wahlmodule Sport (insgesamt 6 Credits)

Folgende Module aus dem Bereich Wahlmodule Sport enthalten fachdidaktische Anteile:

Nr.	Modulbezeichnung		Anteil Fachdidaktik (Credits)
3.Sp.13 (SG202020)	Gesundheitsförderung und Prävention in der Schule optimieren		3
3.Sp.15 (SG202016)	Erziehungs- und Bildungsprozesse in der Schule arrangieren		3
3.Sp.16 (SG202017)	Wissenschaftliches Arbeiten für den Schulsport anwenden		3
3.Sp.14 (SG202021)	Bildung für nachhaltige Entwicklung im Sport begründen und gestalten		3

*) Die angegebenen Modulnummern können sich ändern; die aktuellen Modulnummern sind dem Studienbaum aus TUMonline zu entnehmen.

**) Die Verteilung der SWS auf die Veranstaltungen kann entsprechend der Anforderungen des aktuellen Semesters um 1 SWS variieren; die konkrete Verteilung der SWS auf die Lehrveranstaltungen wird in der Modulbeschreibung ortsüblich bekannt gemacht.

3.SKD. Berufssprache Deutsch (insgesamt 44 Credits)

Nr.*)	Modulbezeichnung	Lehrform**) V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- umfang	Unter- richts- sprache	Ge- wichtung
Pflichtmodule Fachwissenschaft Berufssprache Deutsch (insgesamt 32 Credits)									
3.SKD.7 (LM8103)	Einstiegsmodul MA-Phase (P 7) - Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens	Ü (online 2)	1	2	2	Lernport- folio (SL)	5 Aufgaben, max. 1.000 Wörter	Deutsch	
3.SKD.8 (LM8104)	Literatur und Transkulturalität in Berufssprache Deutsch (WP 8.1/8.2/8.3/8.4) - Kulturelle und literaturgeschichtliche Prozesse (WP 8.1/8.2) ODER Interkulturelle Literaturdidaktik (WP 8.3/8.4) - Kulturelle Interferenz und Transdifferenz (WP 8.2/8.4) ODER Literatur und Mehrsprachigkeit (WP 8.1/8.3)	V + S (2 + 2)	1 – 3	4	9	wiss- Ausarbei- tung	Min 3.000 – max. 6.000 Wörter	Deutsch	
3.SKD.9 (LM8105)	Fachsprache und Medien (P 9) - Medientheorien und Mediendidaktik - Fach- und Wissenschaftssprachen	S + S (2 + 2)	1 – 3	4	12	wiss. Ausarbei- tung	Min 6.000 – max. 9.000 Wörter	Deutsch	
3.SKD.10 (LM8107)	Sprachlehr- und Sprachlern-forschung II (P 10) - Spracherwerbsforschung - Quaitätsentwicklung Lehren und Lernen	S + Ü (2 + 2)	1 – 3	4	9	wiss. Ausarbei- tung	Min 3.000 – max. 6.000 Wörter	Deutsch	

Pflichtmodule Fachdidaktik Berufssprache Deutsch (insgesamt 12 Credits)									
3.SKD.1 1(LM8106)	Sprachlehr- und Sprachlern-forschung I (P 11) - Theorie des Erst-, Zweit- und Fremdsprachenerwerbs - Didaktik und Curriculumsentwicklung mit integriertem Praktikum - Sprachstandsmessung	V + Ü + Ü +P (2 + 2 + 2 + 15 Tage)	1 – 3	6 + 15 Tage FBP	12	Übungs- mappe	8 - 10 Übungs- blätter, je 250 – 300 Wörter	Deutsch	

*) Die angegebenen Modulnummern können sich ändern; die aktuellen Modulnummern sind dem Studienbaum aus TUMonline zu entnehmen.

**) Die Verteilung der SWS auf die Veranstaltungen kann entsprechend der Anforderungen des aktuellen Semesters um 1 SWS variieren; die konkrete Verteilung der SWS auf die Lehrveranstaltungen wird in der Modulbeschreibung ortsüblich bekannt gemacht.

4. Master's Thesis

Nr.*)	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- umfang	Gewichtung
4 (ED0194)	Master's Thesis				30	wiss. Ausarbtg.		

*) Die angegebene Modulnummer kann sich ändern; die aktuelle Modulnummer ist dem Studienbaum aus TUMonline zu entnehmen.

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum;
S = Seminar; Ex = Exkursion; SL = Studienleistung; PL = Prüfungsleistung

Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters auf der Homepage der TUM School of Social Sciences and Technology auf der Seite des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

Die Nummerierung der Module baut auf der BA Fachprüfungs- und Studienordnung auf.

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Berufliche Bildung setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber bzw. Bewerberinnen sollen dem Berufsfeld einer Lehrkraft an beruflichen Schulen entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 die Fähigkeit zu wissenschaftlicher und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung, dem jeweiligen Unterrichtsfach und den Sozialwissenschaften,
- 1.3 ein erkennbares persönliches Interesse und entsprechendes Hintergrundwissen für Fragestellungen des Lehramts an beruflichen Schulen in der gewählten beruflichen Fachrichtung und dem gewählten Unterrichtsfach,
- 1.4 die besondere Befähigung zum Erkennen der Verbindung von berufsfeldbezogenen und fachwissenschaftlichen Fragen.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

- 2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird halbjährlich durchgeführt.
- 2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis 2.3.4 für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen). ²Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Bachelorstudiengangs müssen der Abteilung Bewerbung und Immatrikulation der Technischen Universität München bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden. ³Andernfalls ist eine Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 dieser Satzung noch nicht möglich.
- 2.3 Dem Antrag sind beizufügen:
 - 2.3.1 ein Transcript of Records im Umfang von 120 Credits, wovon 97 Credits als Prüfungsleistungen ausgewiesen sein müssen; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,
 - 2.3.2 das von der TUM School of Social Sciences and Technology bereitgestellte vorgegebene Formular, in dem der Bewerber oder die Bewerberin Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 120 Credits, wovon 97 Credits als Prüfungsleistungen ausgewiesen sein müssen, samt den jeweiligen Noten zusammenstellt,
 - 2.3.3 ein tabellarischer Lebenslauf,
 - 2.3.4 eine Versicherung, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat.

3. Kommission zum Eignungsverfahren, Auswahlkommissionen

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von der Kommission zum Eignungsverfahren und den Auswahlkommissionen durchgeführt. ²Der Kommission zum Eignungsverfahren obliegt die Vorbereitung des Verfahrens, dessen Organisation und die Sicherstellung eines strukturierten und standardisierten Verfahrens zur Feststellung der Eignung im Rahmen dieser Satzung; sie ist zuständig, soweit nicht durch diese Ordnung oder Delegation eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. ³Die Durchführung des Verfahrens gemäß Nr. 5 vorbehaltlich Nr. 3.2. Satz 11 obliegt den Auswahlkommissionen.
- 3.2 ¹Die Kommission zum Eignungsverfahren besteht aus fünf Mitgliedern. ²Diese werden durch den Dekan oder die Dekanin im Benehmen mit dem Academic Program Director aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Social Sciences and Technology bestellt. ³Mindestens drei der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen im Sinne des BayHSchPG sein. ⁴Die Fachschaft hat das Recht, einen studentischen Vertreter oder eine studentische Vertreterin zu benennen, der oder die in der Kommission beratend mitwirkt. ⁵Für jedes Mitglied der Kommission wird je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt. ⁶Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. ⁷Für den Geschäftsgang gilt § 30 der Grundordnung der TUM in der jeweils geltenden Fassung. ⁸Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁹Verlängerungen der Amtszeit und Wiederbestellungen sind möglich. ¹⁰Unaufschiebbar Eilentscheidungen kann der oder die Vorsitzende anstelle der Kommission zum Eignungsverfahren treffen; hiervon hat er oder sie der Kommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ¹¹Das Studienbüro unterstützt die Kommission zum Eignungsverfahren und die Auswahlkommissionen; die Kommission zum Eignungsverfahren kann dem Studienbüro die Aufgabe der formalen Zulassungsprüfung gemäß Nr. 4 sowie der Punktebewertung anhand vorher definierter Kriterien übertragen, bei denen kein Bewertungsspielraum besteht, insbesondere die Umrechnung der Note sowie die Feststellung der erreichten Gesamtpunktzahl.
- 3.3 ¹Die Auswahlkommissionen bestehen jeweils aus zwei Mitgliedern aus dem Kreis der nach Art. 62 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung im Studiengang prüfungsberechtigten Mitgliedern der am Studiengang beteiligten Schools bzw. Fakultäten. ²Mindestens ein Mitglied muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin im Sinne des BayHSchPG sein. ³Die Tätigkeit als Mitglied der Kommission zum Eignungsverfahren kann neben der Tätigkeit als Mitglied der Auswahlkommission ausgeübt werden. ⁴Die Mitglieder werden von der Kommission zum Eignungsverfahren für ein Jahr bestellt; Nr. 3.2.Satz 9 gilt entsprechend. ⁵Je Kriterium und Stufe können jeweils unterschiedliche Auswahlkommissionen eingesetzt werden.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Durchführung des Eignungsverfahrens setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig vorliegen.
- 4.2 ¹Wer die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft. ²Andernfalls ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens.

5.1.1 ¹Es wird anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen beurteilt, ob die Bewerber oder Bewerberinnen die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Die eingereichten Unterlagen werden auf einer Skala von 0 bis 80 Punkten bewertet, wobei 0 das schlechteste und 80 das beste zu erzielende Ergebnis ist:

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

1. Fachliche Qualifikation

¹Die curriculare Analyse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. ²Sie orientiert sich an den in der folgenden Tabelle aufgelisteten elementaren Fächergruppen des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung der Technischen Universität München.

Fächergruppe	Credits TUM
Grundlagen der jeweiligen beruflichen Fachrichtung	40
Grundlagen des jeweiligen Unterrichtsfachs	12
Sozial- und Bildungswissenschaften	15
Begleitende Schulpraktische Studien	5
Bachelorarbeit (<i>wissenschaftliche bzw. grundlagen- und methodenorientierte Arbeitsweise</i>)	8
Gesamt	80

³Wenn festgestellt wurde, dass keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen, werden maximal 50 Punkte vergeben. ⁴Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser auf die nächstgrößere Zahl aufgerundet. ⁵Fehlende Kompetenzen werden entsprechend der Credits der zugeordneten Module des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung der Technischen Universität München abgezogen.

2. Abschlussnote

¹Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 97 Credits errechnete Schnitt besser als 4,0 ist, wird ein Punkt vergeben. ²Die Maximalpunktzahl beträgt 30. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

⁵Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 120 Credits vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 97 Credits. ⁶Es obliegt den Bewerbern und Bewerberinnen, diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern.

⁷Insoweit dies erfolgt, wird der Schnitt aus den besten benoteten Modulprüfungen im Umfang von 97 Credits errechnet; fehlen diese Angaben wird die von dem Bewerber oder der Bewerberin vorgelegte Gesamtdurchschnittsnote herangezogen. ⁸Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. ⁹Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits.

5.1.2 ¹Die Gesamtpunktzahl der ersten Stufe ergibt sich durch Addition der in Nr. 5.1.1.1 und 5.1.1.2 erzielten Einzelbewertungen. ²Nicht verschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.1.3 ¹Wer mindestens 60 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden. ²In Fällen, in denen festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Auswahlkommission als Auflage fordern, Grundlagenprüfungen aus dem einschlägigen Bachelorstudiengang Berufliche Bildung im Ausmaß von maximal 30 Credits abzulegen. ³Diese Grundlagenprüfungen müssen im ersten Studienjahr abgelegt werden. ⁴Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen innerhalb dieser Frist nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. ⁵Der Prüfungsausschuss kann die

Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Grundlagenprüfungen abhängig machen.

- 5.1.4 Wer weniger als 42 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren nicht bestanden.
- 5.1.5 Die Kommission kann Bewerber oder Bewerberinnen, die mindestens 60 Punkte erreicht und das Eignungsverfahren damit bestanden haben, zu einem Beratungsgespräch einladen, wenn erkennbar ist, dass ein besonderer Beratungsbedarf in Hinblick auf die spätere Tätigkeit als Lehrer oder Lehrerin an beruflichen Schulen besteht.
- 5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens
- 5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber oder Bewerberinnen werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens gehen die im Erststudium erworbene Qualifikation, die Abschlussnote und das Ergebnis des Eignungsgesprächs in die Bewertung ein.
- 5.2.2 ¹Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ²Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ³Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber oder der Bewerberin einzuhalten. ⁴Wer aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten.
- 5.2.3 ¹Das Eignungsgespräch ist für die Bewerber oder Bewerberinnen einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber oder Bewerberin ³Das Eignungsgespräch erstreckt sich auf folgende vier Schwerpunkte:
1. die Fähigkeit zu wissenschaftlicher und methodenorientierter Arbeitsweise,
 2. vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung, dem jeweiligen Unterrichtsfach und den Sozialwissenschaften,
 3. erkennbares persönliches Interesse und entsprechendes Hintergrundwissen für Fragestellungen des Lehramts an beruflichen Schulen in der gewählten beruflichen Fachrichtung und dem gewählten Unterrichtsfach,
 4. die besondere Befähigung zum Erkennen der Verbindung von berufsfeldbezogenen und fachwissenschaftlichen Fragen.
- ⁴Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein. ⁵Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Berufliche Bildung vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁶Mit Einverständnis der Bewerber oder Bewerberinnen kann ein Mitglied der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.
- 5.2.4 ¹Jedes Auswahlkommissionsmitglied bewertet unabhängig jeden der vier Schwerpunkte, wobei die Schwerpunkte gleich gewichtet werden. ²Jedes Mitglied hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf vier Punkteskalen von 0 bis 20 fest, die sich auf die vier Schwerpunkte beziehen, wobei jeweils 0 das schlechteste und 20 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ³Die Einzelbewertung jedes Auswahlkommissionsmitglieds ergibt sich jeweils aus der Addition der vier Punktwerte, die gleich gewichtet werden.
- 5.2.5 ¹Die Punktzahl der Bewerber oder Bewerberinnen für das Eignungsgespräch ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Auswahlkommissionsmitglieder entsprechend Nr. 5.2.4. ²Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 5.2.6 ¹Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte des Eignungsgesprächs nach Nr. 5.2.5 Satz 1, und der nach Nr. 5.1.1. Ziffer 1 (fachlichen Qualifikation) und der nach Nr. 5.1.1. Ziffer 2 (Abschlussnote) festgelegten Maximalpunktzahl. ²Das Ergebnis der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens liegt somit auf einer Punkteskala von 0 bis 160, wobei 0 das schlechteste und 160 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ³Wer 80 oder mehr Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden. ⁴Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtbewertung von weniger als 80 Punkten haben das Eignungsverfahren nicht bestanden.

5.3 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird anhand der erreichten Punktzahl festgestellt und durch einen Bescheid bekannt gegeben. ²Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.4 Die festgestellte Eignung gilt bei allen Folgebewerbungen für diesen Studiengang.

6. **Dokumentation**

¹Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen aus der Dokumentation die Namen der an der Entscheidung beteiligten Personen, die Beurteilung der ersten und zweiten Stufe sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. ²Über das Eignungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Auswahlkommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen sowie stichpunktartig die wesentlichen Themen des Gesprächs dargestellt sind.

7. **Wiederholung**

Wer das Eignungsverfahren nicht bestanden hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.